

Hans-Richard Reuter

# Dissidenten des Gewissens

## Der Rat der EKD und die pazifistische Steuerverweigerung

Der Vorgang ist nicht alltäglich: Der Rat der EKD hatte sich in seinem *Kommuniqué* vom März 1993 ein „Beratendes Votum“ seiner Kammer für öffentliche Verantwortung zu eigen gemacht, das „ausdrücklich“ davon abriet, „daß die Kirchen die ‚Militärsteuerverweigerung‘ . . . zum Gegenstand synodaler Beschlüsse machen“, da es sich dabei nicht um einen rechtlich gangbaren Weg handele. Dieser Empfehlung freilich mochten weder einzelne Landessynoden noch die EKD-Synode umstandslos folgen. Letztere beauftragte bei ihrer Tagung im November 1993 in Osnabrück ihren Ständigen Ausschuß für Kirche, Gesellschaft und Staat, sich in der fraglichen Angelegenheit im Gespräch mit Vertretern des „Netzwerks Friedenssteuer“ ein eigenes Urteil zu bilden.

Worum geht es? Die allgemeine Steuerpflicht wird von einer kleinen, aber signifikanten Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern als gewissensrelevant empfunden. Sie sehen sich nämlich durch diese Rechtspflicht gezwungen, jene Bereithaltung von militärischen Gewaltmitteln indirekt mitzufinanzieren, die sie doch als überzeugte Kriegsdienstgegner aus Gewissensgründen ablehnen. Deshalb praktizieren sie einen – soweit sie in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen stehen freilich nur symbolischen – Teilsteuerverweigerung, der sich am prozentualen Anteil des Verteidigungshaushalts am Gesamtbudget orientiert. Selbstverständlich wollen sie keine Steuern sparen, sondern begehren eine legale Möglichkeit, den entsprechenden Steueranteil für Projekte ziviler Friedensarbeit umwidmen zu können; entsprechende Gesetzgebungsvorschläge der Grünen im Bundestag, Klagen vor den Finanzgerichten und Verfassungsbeschwerden hatten aber keinen Erfolg.

Die etwa 4000 Aktivisten sind zu einem guten Teil kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dieser Handlungsweise an eine alte friedenskirchliche Tradition anknüpfen. Die Landeskirchen sind mit dem Thema aber nicht nur in ihrer Rolle als Arbeitgeber konfrontiert, sondern auch durch die

Beratungsagende ökumenischer Versammlungen im konziliaren Prozeß und die Beschlußlage der früheren ostdeutschen Bundessynode. Schon deshalb erschien der Versuch wenig aussichtsreich und weise, die Angelegenheit durch eine Art Nichtbefassungsdekret vom Tisch zu bekommen; nicht nur auf EKD-Ebene, auch in einzelnen Landeskirchen geht die Debatte weiter.

In besonderer Weise nimmt sich seit längerem die Evangelische Kirche im Rheinland des Themas an. Sie bat die FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft) in Heidelberg um ein wissenschaftliches Gutachten, das im Juni 1992 vorgelegt wurde. Darin wird die Thematik – sieht man von ganz wenigen juristischen Beiträgen ab – erstmals mit einiger Gründlichkeit aus ethischer, volkswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Sicht behandelt. Im Ergebnis der anschließenden Diskussion sahen sich die Gutachter – nicht zuletzt ich selbst als Verfasser des theologisch-ethischen Teils – an jenen Ort versetzt, den man als Autor einer um Unvoreingenommenheit bemühten wissenschaftlichen Expertise durchaus als Ehrenplatz zu schätzen weiß: zwischen alle Stühle. Die Akteure nämlich monierten die nur halbherzige Stützung ihres Anliegens; der im Votum der Kammer für öffentliche Verantwortung zum Ausdruck kommenden Mehrheitsmeinung hingegen gingen manche der für die Kirchen aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten entschieden zu weit. Worin bestehen, vereinfacht zusammengefaßt, die Hauptaussagen des Gutachtens?

### *Persönliche Verantwortung*

Es erkennt auf der einen Seite voll an, daß die Steuerzahlung für den einzelnen Bürger gewissensrelevant werden kann, denn er leistet durch seine Steuer einen persönlichen Beitrag zur Verwirklichung derjenigen Zwecke, die aus dem allgemeinen Steueraufkommen realisiert werden. Die Tatsache, daß die Steuer im modernen Staat zweckneutral erhoben wird und über die Verwendung der

Steuergelder erst der Gesetzgeber entscheidet, ändert daran nichts – dadurch kann sich der einzelne zwar von einer persönlichen Verantwortung entlastet fühlen, die er rechtlich nicht hat, er muß es aber keineswegs. Keine staatsrechtliche Konstruktion kann festlegen, daß sich die Einzelperson im Gewissen nicht auch die mittelbaren Folgen ihres Handelns zurechnen dürfte. Nach unserer Auffassung fällt demnach der pazifistische Teilsteuerverweigerung in den Schutzbereich des Grundrechts auf Gewissensfreiheit. Er ist als Gewissensentscheidung zu achten, wenn er in Übereinstimmung mit christlicher Überzeugung dialogbereit und ohne Rücksicht auf persönliche Nachteile praktiziert wird.

Allerdings halten wir es andererseits auf Grund der Gerechtigkeitsprinzipien, auf denen der demokratische Rechtsstaat aufbaut, für nicht legitim, die Entscheidung über die Steuerverwendung an den Verfahren der Mehrheitsdemokratie vorbei für gewissensbestimmte Präferenzen zu öffnen. Denn das Prinzip der gleichen Freiheit würde gebieten, daß dann auch noch etlichen anderen steuerbezogenen Gewissensbedenken das gleiche Recht eingeräumt werden müßte (beispielsweise die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen mit öffentlichen Mitteln). Dadurch würde aber das parlamentarische Budgetrecht in einem Umfang eingeschränkt, der mit dem Demokratieprinzip unvereinbar ist.

Vor allem die in einer früheren Gesetzesinitiative des Bündnis 90/Die Grünen enthaltene „große Lösung“ zur Ermöglichung der „Militärsteuerverweigerung“, die darauf abzielt, einen Verteidigungsfonds aus dem Gesamthaushalt zu lösen, wird von uns abgelehnt – zumal das Bedenken nicht von der Hand zu weisen ist, daß ein Sondervermögen Verteidigung eher zur Stärkung als zur Schwächung des militärisch-industriellen Komplexes führen würde.

Die ökonomischen Wirkungen der „Militärsteuerverweigerung“ sind vernachlässigbar. Entscheidend ist: Der pazifistisch-motivierte Steuerwiderstand bewegt sich in einer Spannung zwischen

Recht und Sittlichkeit, die sich nach keiner Seite hin einfach auflösen läßt. In ethischer Sicht handelt es sich um eine Protesthandlung im Sinn des zivilen Ungehorsams, der davon lebt, daß die Akteure bereit sind, die rechtlichen Sanktionen für gesetzeswidrige Handlungen zu tragen – und gerade auf diese Weise ihre politisch-moralisch rechtfertigungsfähigen Ziele glaubwürdig propagieren. Deshalb adressiert das Gutachten an die Aktivisten durchaus die Empfehlung, ihre Forderung „legalize it!“ zu überdenken. Insoweit besteht kein prinzipieller Gegensatz zum Votum der EKD-Kammer. Es wird aber aus ethischer Sicht ebenso die Frage gestellt, ob nicht – freilich abweichend von der herrschenden Rechtsauffassung – für den harten Kern der Verweigerer, denen es weniger um die appellativ-demonstrative Qualität ihres Regelverstoßes als um die Bewahrung ihrer persönlichen Gewissensintegrität geht, auf abgabenrechtlicher Ebene ein Billigkeitserlaß von Steueranteilen ermöglicht werden kann, wenn die Betroffenen freiwillig eine min-

destens gleichbelastende Geldleistung anbieten. Jedenfalls könnten sich die Kirchen für die Eröffnung dieses Weges in begründeten Einzelfällen einsetzen.

Im übrigen werden für die Kirche unter anderem folgende Handlungsmöglichkeiten empfohlen: Sie sollte angesichts der unbezweifelbar im Glauben begründeten Gewissensentscheidung den pazifistisch motivierten Steuerboykott als authentische christliche Zeichenhandlung anerkennen. Kirchen und Gemeinden sollten ferner Möglichkeiten des Dialogs über die von den Dissidenten vertretenen friedenspolitischen Ziele bieten und in sozialen Härtefällen Rechtshilfefonds zur Übernahme von Bußgeldern und Gerichtskosten organisieren. Darüber hinaus wurde die Errichtung eines Fonds zur Unterstützung ziviler Friedensdienste zur Diskussion gestellt, an den gewissensbelastete kirchliche Mitarbeiter freiwillig Gehaltsanteile abtreten können, die das lohnsteuerpflichtige Einkommen mindern.

Die weitergehende Möglichkeit eines Einbehalts von Lohnsteueranteilen

betroffener Beschäftigter durch kirchliche Arbeitgeber wird dagegen als ein Schritt zum kollektiven zivilen Ungehorsam qualifiziert, der schwerlich von einer verfaßten Kirche vollzogen werden kann, die sich nicht dem unbedingten Pazifismus verschrieben hat.

In der rheinischen Landeskirche sind die Überlegungen des Gutachtens konstruktiv in eine synodale Ausschußvorlage eingegangen. Anders das „Beratende Votum“ der Kammer für öffentliche Verantwortung. Es möchte die legitime kirchliche Unterstützung strikt darauf reduzieren, daß den Betroffenen seelsorgerlicher Beistand gewährt und ihnen theologisch bezeugt wird, daß „ein Handeln aus einem vom Glauben bestimmten Gewissen ohne Sünde ist“. Der zum Teil scharfe Einspruch aus östlichen Landeskirchen war zu erwarten. Das Kammer-Votum leitet aus der richtigen Prämisse, daß die Bereitschaft des einzelnen, *für sich selbst* nachteilige rechtliche Konsequenzen zu tragen, zur Wahrhaftigkeit einer Gewissensentscheidung gehört, unter der Hand ein Denkverbot für

kirchliche Leitungsorgane ab, nach gewissensschonenden Alternativen *für andere* zu suchen. Es tut so, als seien mögliche Akte der Solidarität und des tätigen Beistands zugunsten einer kleinen innerkirchlichen Minderheit gleichbedeutend damit, daß „die Gewissensentscheidung einzelner zu einem gesamtkirchlichen Verhalten erklärt wird“.

Dieses Maß an – zurückhaltend gesagt – Differenzierungsverzicht ist erstaunlich und nur (kirchen-)politisch erklärbar. Die Kammer wollte sich vor Abschluß der Arbeit an ihrer Stellungnahme zur Friedensethik und Friedenspolitik nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation nicht durch Befassung mit pazifistisch eingefärbten Spezialitäten präjudizieren lassen. Nun, die „Orientierungspunkte“, die „Schritte auf dem Weg des Friedens“ sind Anfang 1994 erschienen, und das interessierte Publikum hatte Gelegenheit zur Kenntnis zu nehmen, daß sich die EKD keineswegs über Nacht zur Friedenskirche im traditionellen Sinn gewendet hat. Niemand kann mehr auf den Gedanken verfallen, eine Stellungnahme zur „Militärverweigerung“ sei als „Einstieg“ in eine neue friedensethische Debatte zu verstehen.

Auch eine Kirche, die die vorrangige Option für die Gewaltfreiheit nicht als unbedingte Verwerfung aller militärischen Mittel versteht, bedarf des Zeugnisses radikal-pazifistischer Christinnen und Christen in ihren Reihen, damit das Vorrangige auch Vorrang behält. In der evangelischen Kirche muß es möglich sein, der Gewissensnot einer Minorität anders zu begegnen als im Ton der Distanzierung. Deshalb ist es zu begrüßen, daß die EKD-Synode das *Petitum* der „Friedenssteuerinitiative“ zu ihrer Sache gemacht hat. Ob sich dafür die Agenda der Herbstsynode als günstig erweisen wird, bleibt abzuwarten. Quantitativ betrachtet handelt es sich um ein Randgruppenthema, gewiß. Dennoch (bzw. gerade deswegen) entscheidet die Stellungnahme nicht über den friedensethischen Konsens der EKD, sondern darüber, inwieweit eine Kirche reformatorischer Herkunft willens und in der Lage ist, dem dissentierenden, im Evangelium gebundenen Gewissen Raum zu geben.

*Wolfgang Bock/Hans Diefenbacher/Hans-Richard Reuter: Pazifistische Steuerverweigerung und allgemeine Steuerpflicht. Ein Gutachten, Texte und Materialien der FEST, Reihe A, Nr. 38, Heidelberg 1992, 220 Seiten, 22,- DM*